



mauren

# Gesuch Inanspruchnahme öffentlichem Grund

(Gesuch auf Verkehrsflächen sind unter [www.llv.li](http://www.llv.li) anzusehen)

Gemeindeort: Mauren

Schaanwald

Parzellennummer:

Strasse:

Teilstrecke:

## Bauherr:

Name:

Adresse:

E-Mail:

Tel.:

## Projektant:

Name:

Adresse:

E-Mail:

Tel.:

## Unternehmer:

Name:

Adresse:

E-Mail:

Tel.:



mauren

**Beschreibung:**

---

---

---

---

Länge/Breite:

Fläche:

**Benützung:**

Beginn:

Ende:

Planbeilagen:

(mind. Situation Mst. 1:500 mit vorgesehener Massnahme)

Ort und Datum:

Gesuchsteller:

Bauherr:

---

---

---

Das Gesuch ist unterschrieben mit den notwendigen Planunterlagen an die Bauverwaltung zu senden. Das Merkblatt (Auflagen und Bedingungen) der Gemeinde Mauren sind integrierender Bestandteil.

Marco Condito  
Bauführer Tiefbau / Stv. Bauaufseher  
[marco.condito@mauren.li](mailto:marco.condito@mauren.li)  
Peter- und Paul-Strasse 27  
9493 Mauren



mauren

### **Auflagen und Bedingungen der Gemeinde Mauren**

1. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen. Die allfälligen speziellen Auflagen in der Bewilligung müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist die Bauverwaltung (Tel. +423 377 10 56) zu verständigen. Diese hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift zu überwachen. Den Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.
3. Der Unternehmer hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über allfällige Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhandenen unterirdischen Bauwerke, Leitungen und Kabel (Gas, Wasser, Telefon, GA, Elektrizität, Kanalisation, Signalanlage, Steuerkabel, Fernheizung, usw.) zu erkundigen und im Rahmen der Bauarbeiten darauf entsprechend bei eigener Haftung Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat bei der Ausführung der Bauarbeiten im Bereiche der Leitungen die von den Werkeigentümern vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen zu beachten.
4. Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, Marksteine, Markbolzen, Höhenfixpunkte, usw.) durch Grabarbeiten gefährdet, so ist vom Bauherr, Projektanten oder Unternehmer vor Baubeginn dem zuständigen Vermessungsorgan (Hanno Konrad Eschen, +423 377 19 77) Mitteilung zu machen.
5. Sind Teile der Strasse, wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer die Bauverwaltung vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
6. Sollten sich durch Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällige zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.
7. Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strasseneigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen.
8. Sämtliche Kosten, die der Gemeinde Mauren aus dieser Benützungsbewilligung erwachsen, sind ihr vom Bauherrn zu ersetzen. Werden Strassen, Trottoirs oder Plätze aufgedigelt oder Grabungen erstellt, muss vorgängig beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) Vaduz ein Gesuch für Grabarbeiten inkl. Situation Mst. 1:500 mit eingezeichneter Massnahme eingereicht werden.
9. Aus der Erteilung der vorliegenden Benützungsbewilligung können gegenüber der Gemeinde Mauren keinerlei Haftansprüche aus welchem Grund auch immer geltend



mauren

gemacht werden. Höhere Gewalt geht zu Lasten des Unternehmens. Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

10. Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung dieser Benützungsbewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherr, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.
11. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Grund der Gemeinde Mauren ist kostenpflichtig und wird in der Gebührenordnung der Gemeinde Mauren geregelt. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird beim Bauherrn eine Gebühr von 250.- CHF pro Jahr erhoben.
12. Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber der Gemeindebauverwaltung die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, welche aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder sonst mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.
13. **Alle Anlagen ausserhalb der Gebäude sind einzumessen.** Hierfür ist die Planungsanstalt Franz Marxer, Neudorfstrasse 18, 9493 Mauren, Telefon: +423 373 43 27 zuständig. Das entsprechende Ingenieurbüro ist 1 Tag vor der Einfüllung direkt anzubieten..